

Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat am 23.11.2023 folgende Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt für die Nutzung der in Absatz 2 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Nutzungsentgelt.
- (2) Öffentliche Einrichtungen, für die diese Entgeltordnung gilt, sind:
 1. der Stadtpark Wiehe
 2. das Schloss Wiehe
 3. die Mehrzweckhalle Bottendorf
 4. die Kupferhütte Bottendorf
 5. das Bürgerhaus „Zur Sonne“ in Schönewerda
 6. das Bürgerhaus Langenroda

§ 2 Entgelthöhe

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 wird ein privatrechtliches Entgelt festgesetzt.
- (2) Die Bemessung des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Räumlichkeiten der Einrichtung. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Die Höhe des Entgeltes ist in der Anlage 1 festgelegt. Diese ist Bestandteil der Entgeltordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.
- (4) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Roßleben-Wiehe der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer.

§ 3 Entgeltfreiheit

- (1) Für Veranstaltungen der Kindertagesstätten, Schulen sowie Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben-Wiehe, die bloßen Informationen, Versammlungen oder unentgeltlichen Vorführungen dienen, wird kein Benutzungsentgelt erhoben. In dem zu schließenden Mietvertrag ist der Betrag 0,00 € einzutragen.

- (2) Darüber hinaus kann der Bürgermeister der Stadt Roßleben-Wiehe im Einzelfall Entgeltbefreiungen festlegen, wenn dies im örtlichen Interesse liegt oder sozial gerechtfertigt ist.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Roßleben-Wiehe die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung nach § 1 Absatz 2 mit privatrechtlichem Mietvertrag vereinbart.
- (2) Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 5 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.
- (2) Die Fälligkeit für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Mietvertrag zu regeln. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich vollumfänglich vor der Veranstaltung zu zahlen. Dies schließt eine etwaige Nachberechnung aufgrund einer über der ursprünglichen Nutzung hinausgehenden Nutzung nicht aus.

§ 6 Besonderheiten im Falle der Kündigung des Mietvertrages

Erfolgt die Kündigung innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem Mietbeginn, so ist eine Entschädigung in Höhe von 25 % des in der Anlage zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe ausgewiesenen Betrages zu entrichten. Dies gilt nicht in begründeten Ausnahmefällen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch tatsächliche oder rechtliche Umstände (plötzlich eingetretene Schäden, Unwetterwarnungen, höhere Gewalt oder ähnliches) eine Nutzung der Einrichtung unmöglich oder aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist. In diesem Fall erstattet die Stadt Roßleben-Wiehe das bereits bezahlte Nutzungsentgelt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 8 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Gez.

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Gebäude	Räumlichkeiten	Kosten für 6 Stunden Nutzung		Kosten für 24 Stunden Nutzung		Nutzer gemäß § 2 e*
		Nutzer gemäß § 2 c *	Nutzer gemäß § 2 b und d*	Nutzer gemäß § 2 c *	Nutzer gemäß § 2 b und d*	
Stadtpark Wiehe	Festsaal	200,00 €	300,00 €	300,00 €	600,00 €	1.500,00 €
	Probentag Festsaal	30,00 €				/
	Nutzung Bühnenhaus	20,00 €	30,00 €	30,00 €	60,00 €	150,00 €
	Gaststättenraum	80,00 €	120,00 €	150,00 €	225,00 €	500,00 €
	Küche und Lagerraum	25,00 €	50,00 €	25,00 €	50,00 €	100,00 €
	Vereinsraum 1	50,00 €	60,00 €	50,00 €	60,00 €	/
	Vereinsraum 2	60,00 €	75,00 €	60,00 €	75,00 €	/
	Probentag Vereinsraum 2	15,00 €				/
	Kleiner Saal	100,00 €	140,00 €	150,00 €	180,00 €	/
	Probentag kleiner Saal	20,00 €				/
	Seminarraum	60,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €	/
	Außenanlagen	200,00 €	300,00 €	300,00 €	500,00 €	1.000,00 €
	Ausleihe Bierzeltgarnituren (pro Garnitur)	3,00 €				
	Ausleihe Tischdecken (pro Tischdecke)	1,00 €				
	Reinigungskosten der Tischdecken	Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt				
Ausleihe Geschirr	25,00 €					
Schloss Wiehe	Veranstaltungskeller	150,00 €	300,00 €	200,00 €	450,00 €	/
	Veranstaltungskeller für Trauungen	200,00 €				
	Seminarraum	75,00 €	150,00 €	150,00 €	300,00 €	/
	Roter Salon	75,00 €	150,00 €	150,00 €	300,00 €	/
	Küche	40,00 €	80,00 €	40,00 €	80,00 €	/
	Park	200,00 €	300,00 €	300,00 €	500,00 €	/
	Ausleihe Geschirr	25,00 €				
Mehrzweckhalle	Kommerzielle Nutzung ² ohne Mehrzweckräume	/				2.000,00 €
	Private und Vereinsveranstaltungen	400,00 €	600,00 €	400,00 €	600,00 €	/

Gebäude	Räumlichkeiten	Kosten für 6 Stunden Nutzung		Kosten für 24 Stunden Nutzung		Nutzer gemäß § 2 e*
		Nutzer gemäß § 2 c *	Nutzer gemäß § 2 b und d*	Nutzer gemäß § 2 c*	Nutzer gemäß § 2 b und d*	
Mehrzweckhalle Bottendorf	Nutzung Mehrzweckraum (Gastro / Magazin) inkl. Nutzung der Theke	150,00 €				350,00 €
	Nutzung Bodenschutzbelag	200,00 €				
	Bodenschutzbelag auslegen und wegräumen	350,00 €				
	Nutzung der Bühne inkl. Auf- und Abbau	250,00 €				
	Nutzung der Tanzfläche inkl. Auf- und Abbau	175,00 €				
	Miete pro Stuhl	1,00 €				
	Aufstellen und wegräumen pro Stuhl	1,50 €				
	Miete pro Tisch	2,00 €				
	Aufstellen und wegräumen pro Tisch	4,00 €				
	Ausleihe Tischdecken pro Tischdecke	1,00 €				
	Reinigungskosten der Tischdecken	Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt				
Kupferhütte Bottendorf	Kommerzielle Nutzung ²	/				800,00 €
	Private und Vereinsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	/
	Proben pro Monat	100,00 €				/
	Toilettenanlagen für Außenanlagen	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	/
	Ausleihe Tischdecken pro Tischdecke	1,00 €				
	Reinigungskosten der Tischdecken	Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt				
	Ausleihe Geschirr	25,00 €				
Sonne Schönewerda	Kommerzielle Nutzung ²	/				700,00 €

Gebäude	Räumlichkeiten	Kosten für 6 Stunden Nutzung		Kosten für 24 Stunden Nutzung		Nutzer gemäß § 2 e*
		Nutzer gemäß § 2 c*	Nutzer gemäß § 2 b und d*	Nutzer gemäß § 2 c*	Nutzer gemäß § 2 b und d*	
Sonne Schönewerda	Saal – Private und Vereinsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	250,00 €	300,00 €	/
	Proben pro Monat	100,00 €				/
	Kleiner Saal	50,00 €	80,00 €	100,00 €	100,00 €	/
	Gaststätte	50,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €	/
	Versammlungsraum	50,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €	/
	Ausleihe Tischdecken pro Tischdecke	1,00 €				
	Reinigungskosten der Tischdecken	Nach Rechnungslegung durch den Dienstleister wird dies in Rechnung gestellt				
	Ausleihe Geschirr	25,00 €				
Bürgerhaus Langenroda	Saal	40,00 €	60,00 €	60,00 €	80,00 €	/

* Bezug zu § 2 Buchstabe a bis e der Allgemeinen Benutzungsordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

² kommerzielle Nutzung = Nutzung durch gewerblich tätige Agenturen / Firmen